

Referat 11 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten	Datum: 29.05.2026	Geschäftszeichen: 11/001-0166
---	-------------------	-------------------------------

Gremium Bezirkstag	beschließend nach § 2 GeschO
Sitzung am 16.07.2026	öffentlich

Betreff:

Entschädigung für den Bezirkstagspräsidenten ab dem 1.5.2026, rückwirkende Anpassung

Anlagen:

Anlage 1, KWBG

Beschlussvorlage

11/BV/127/2026

Öffentlich nach § 20 Abs. 1 GeschO

I. Sachverhalt

Die Entschädigungen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ist in Art. 53 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) geregelt:

„3) Für die Entschädigung der Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen gilt Abs. 2 entsprechend. Die Entschädigung kann um bis zu ein Drittel der in Anlage 3 bestimmten Höchstbeträge erhöht werden, wenn neben dem Ehrenamt keine hauptberufliche Tätigkeit und kein Ehrenamt als erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin wahrgenommen wird.“

Die Entschädigung kann nach Art. 53 Abs. 3 Satz 2 KWBG um bis zu ein Drittel der in Anlage 3 bestimmten Höchstbeträge erhöht werden, wenn neben dem Ehrenamt keine hauptberufliche Tätigkeit und kein Ehrenamt als erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin wahrgenommen wird. Gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 KWBG ergibt sich die Höhe der Entschädigung aus Nr. 2 der Anlage 3 und bemisst sich nach der Einwohnerzahl des Bezirks Oberbayern.

Mit Beschluss des Bezirkstags vom 3.11.2023 wurde die monatliche Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten nach Art. 53 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 auf 8.414,06 € festgesetzt, weil er gleichzeitig die Ehrenämter als Bezirkstagspräsident und 1. Bürgermeister wahrnahm.

Da ab dem 1.5.2026 das Ehrenamt als 1. Bürgermeister weggefallen ist und nur noch das Ehrenamt als Bezirkstagspräsident ausgeübt wird, lagen dann die Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 3 Satz 2 KWBG vor.

Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 im Vorgriff beschlossen, die monatliche Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten ab dem 1.5.2026 entsprechend des Höchstbetrages nach Art. 53 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Anlage 3 auf **11.218,75 €** festzusetzen.

Allerdings wurden damals bei der Berechnung des Höchstbetrages ($11.218,75 \text{ €} = 2.804,69 \text{ €} [= 1/3] + 8414,06 \text{ €}$) irrtümlicherweise nicht die inzwischen dynamisierten Beträge herangezogen, sondern die alten Werte. Der Irrtum entstand daraus, dass beim Export der Anlage 3 zum KWBG für das pdf-Dokument aus dem Bayern.Recht nicht die korrekten – dynamisierten – Beträge übernommen wurden, sondern die alten Beträge angezeigt wurden.

Bei einer Einwohnerzahl über 3.000.000 steht für die Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin dynamisiert ab dem 1.2.2025 ein Höchstbetrag von 9.087,83 € zur Verfügung, mit Erhöhung nach Art. 53 Abs. 3 S. 2 KWBG ergibt sich auf Basis der aktuellen Zahlengrundlage ein Betrag in Höhe von **12.117,11 €** (3.029,28 € [= 1/3] + 9.087,83 €).

Daher ist der Beschluss des Bezirkstags vom 11.12.2025 zu korrigieren und rückwirkend ab dem 1.5.2026 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 12.117,11 € festzusetzen.

II. Finanzierungsvorschlag

Auf der HhSt 1 00000.40900 (Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit) werden die hierfür erforderlichen Mittel entsprechend bereitgestellt.

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

entfällt

Beschlussvorschlag

Der Bezirkstag beschließt, unter Aufhebung des Beschlusses vom 11.12.2025 zur Anpassung der Entschädigung für den Bezirkstagspräsidenten die monatliche Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten rückwirkend ab dem 1.5.2026 entsprechend des Höchstbetrages nach Art. 53 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Anlage 3 auf derzeit 12.117,11 € festzusetzen.